

Merkblatt - Voraussetzungen und Richtlinien für die Genehmigung einer Split-Klimaanlage

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen, den Ablauf sowie die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Split-Klimaanlage durch Klagenfurt Wohnen.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig, bevor Sie ein Ansuchen stellen.

1. Standardverfahren

Eine Genehmigung im Standardverfahren ist grundsätzlich möglich, wenn:

- die Wohnung über einen Balkon, eine Loggia, eine Terrasse oder einen Eigengarten verfügt,
- das Außengerät ausschließlich auf dem Boden des Balkons, der Loggia, der Terrasse oder des Eigengartens aufgestellt wird,
- keine Montage an der Außenfassade, am Balkongeländer oder am Dach erfolgt,
- die Montage ausschließlich durch einen befugten Fachbetrieb durchgeführt wird,
- sämtliche technischen, rechtlichen und schallschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

2. Technische Anforderungen

Die Installation hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Herstellerangaben zu erfolgen. Die Schalltechnischen Anforderungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerken sind einzuhalten. Das verwendete Split-Klimagerät muss dem Stand der Technik entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch den ausführenden Fachbetrieb im **Technischen Datenblatt / Fachunternehmerbestätigung** bestätigt.

Dies betrifft insbesondere:

- fachgerechte Montage,
- geeigneten Aufstellungsort,
- ordnungsgemäße Leitungsführung,
- fachgerechte Ableitung des Kondenswassers,
- Einhaltung der geltenden Schallschutzvorschriften,
- Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften,
- Verwendung eines zulässigen Kältemittels entsprechend den geltenden unionsrechtlichen Vorschriften,
- Einhaltung der geltenden energie- und umweltrechtlichen Anforderungen,
- fachgerechte Inbetriebnahme.

3. Erforderliche Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- vollständig ausgefülltes Ansuchen,
- Technisches Datenblatt / Fachunternehmerbestätigung (Teil A),
- Foto des geplanten Aufstellungsortes des Außengerätes,
- gegebenenfalls weitere für den jeweiligen Einzelfall erforderliche Unterlagen.

4. Nach Abschluss der Arbeiten

Nach erfolgter Montage sind folgende Unterlagen an Klagenfurt Wohnen zu übermitteln:

- Rechnung des ausführenden Fachbetriebes,
- vollständig ausgefülltes Technisches Datenblatt / Fachunternehmerbestätigung (Teil B).

Erst nach vollständiger Vorlage dieser Unterlagen gilt das Genehmigungsverfahren als abgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten der Mieterin bzw. des Mieters

Mit der Genehmigung einer Split-Klimaanlage verpflichtet sich die Mieterin bzw. der Mieter insbesondere,

- sämtliche Kosten für Anschaffung, Einbau, Betrieb, Wartung, Reparatur und einen allfälligen Austausch der Anlage selbst zu tragen,
- die Anlage entsprechend den Herstellervorgaben regelmäßig warten zu lassen,
- die Anlage stets in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten,
- für Schäden zu haften, die durch die Anlage oder deren Betrieb entstehen,
- Klagenfurt Wohnen auftretende Schäden oder sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich bekannt zu geben,
- bei erforderlichen Erhaltungs-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude die vorübergehende oder dauerhafte Entfernung der Anlage auf eigene Kosten zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist,
- bei Beendigung des Mietverhältnisses die Klimaanlage einschließlich sämtlicher Leitungen, Befestigungen und sonstiger Einbauten auf eigene Kosten fachgerecht zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern Klagenfurt Wohnen einer schriftlichen Übernahme durch einen Nachmieter nicht ausdrücklich zustimmt.

Ein Anspruch auf Kostenersatz oder Ablöse gegenüber Klagenfurt Wohnen besteht nicht.

6. Sonderverfahren

Ist eine Genehmigung im Rahmen des Standardverfahrens nicht möglich (insbesondere bei einer geplanten Montage an der Außenfassade, am Dach oder an einem sonstigen Gebäudeteil), ist eine individuelle Einzelfallprüfung erforderlich.

Je nach Art des Vorhabens können zusätzlich erforderlich sein:

- technische Unterlagen,
- Montageunterlagen des ausführenden Fachbetriebes,
- Fotos des geplanten Montageortes,
- statische Nachweise,
- öffentlich-rechtliche Bewilligungen oder Stellungnahmen.

Die Einholung erforderlicher öffentlich-rechtlicher Bewilligungen oder Stellungnahmen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.

Die Zustimmung von Klagenfurt Wohnen ersetzt erforderliche behördliche Bewilligungen nicht.

7. Hinweis zu mobilen Klimageräten

Verfügt Ihre Wohnung über keinen geeigneten Aufstellungsort für ein Split-Klimagerät, empfehlen wir zu prüfen, ob ein mobiles Klimagerät für Ihren Bedarf ausreichend ist.

Mobile Klimageräte, die keine baulichen Veränderungen am Gebäude erfordern, bedürfen grundsätzlich keiner Zustimmung von Klagenfurt Wohnen.

Bitte beachten Sie die Herstellerangaben hinsichtlich Aufstellung, Betrieb und Ableitung der Abluft.

8. Gültigkeit der Zustimmung

Die Genehmigung gilt ausschließlich für das beantragte Gerät und den genehmigten Aufstellungsort.

Änderungen des Gerätemodells, des Montageortes oder der Ausführungsart bedürfen einer neuerlichen schriftlichen Zustimmung durch Klagenfurt Wohnen.

Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Anlage nicht innerhalb von **neun Monaten** ab Ausstellung der Genehmigung errichtet wird.